

individuell begrenzten Erfahrungen auszugehen vermag, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Erkenntnisse und Schlußfolgerungen eines einzelnen Richters mit dessen individuellen Mängeln (z. B. Einseitigkeit, Irrtum, Subjektivismus) verbunden sein können. Die Beratung und Abstimmung der Mitglieder des Gerichts vor jeder Entscheidung entspricht in Pflichter Maße der Wahrheit und Gerechtigkeit als die Einzelentscheidung.

Beratung und Abstimmung sind Mittel zur kollektiven Willensbildung der zur Entscheidung berufenen Richter. Damit die Richter unbeeinflußt von außergerichtlichen Einwirkungen und unbefangenen ihre Entscheidungsgründe Vorbringen, gründlich prüfen und gegenseitig abwägen können, verlangt das Gesetz, daß die Richter während der Beratung und Abstimmung im Beratungszimmer unter sich sind (§ 179 Abs. 1 StPO) und daß das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis gewahrt wird (§ 178 Abs. 2 StPO). Erst nach vollzogener Willensbildung der kollektiv zur Entscheidung berufenen Richter kann der Protokollführer zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung hinzugezogen werden (§179 Abs. 2). Mittels ihrer geheim und räumlich abgesondert von Beteiligten und Zuhörern erfolgenden Beratung und Abstimmung wird die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung verstärkt.

Da für *alle* Entscheidungen des Gerichts die Beratung und Abstimmung erforderlich ist (§ 178 Abs. 1), würde es auch bei einfach scheinenden Entscheidungen gegen das Gesetz verstoßen, wenn die geheim und abgesondert im Beratungszimmer durchzuführende Aussprache und Abstimmung des Gerichts durch eine „Beratung“ (im Sinne einer Verständigung der Gerichtsmitglieder miteinander durch Flüstern und Zeichen) im Sitzungsraum bei Anwesenheit von Beteiligten und Zuhörern ersetzt werden würde. Dadurch würde auch die Gefahr hervorgerufen werden, daß die ¹⁴H Entscheidungsgründe, mit denen die Schöffen zur engen Verbindung der Rechtsprechung mit der gesellschaftlichen Entwicklung beitragen sollen, nicht entsprechend ihrer Bedeutung für die Beratung und Abstimmung in Erscheinung treten.

Beratung und Abstimmung sind eine innere Angelegenheit des Gerichts. Ihre abgesonderte Durchführung (nicht vor dem Gericht, sondern durch das Gericht) weist darauf hin, daß sie hauptsächlich gesetzlichen Regelungen unterliegen, die nicht für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht gelten. Wenn sich die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung auf Grund einer Hauptverhandlung ergibt, muß die Hauptverhandlung unterbrochen werden (vgl. § 246 Abs. 3 StPO). Im Protokoll über die Hauptverhandlung wird ihre Unterbrechung zum Zwecke der Beratung und Abstimmung fixiert.³

In der Beratung, die der Vorsitzende leitet (§ 180 Abs. 1 StPO), hat er für eine solche Aufgliederung des komplexen Beratungsgegenstandes in

3 Beratung und Abstimmung sind Bestandteil des jeweiligen Hauptverfahrens, wenn sie durch die jeweilige Hauptverhandlung notwendig werden. Ergibt sich ihre Notwendigkeit unabhängig von einer Hauptverhandlung im gerichtlichen Verfahren (z. B. im Eröffnungsverfahren oder wegen einer nicht im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung zu ergehenden Entscheidung über Einstellung und Verweisung nach § 251), so sind sie Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens. Im Ermittlungsverfahren und bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind sie Bestandteil der gerichtlichen Tätigkeit in diesen Verfahrensabschnitten.